Satzung über die Herstellung von Stellplätzen, Garagen und Fahrradstellplätzen und deren Ablösung

der Stadt Dorfen

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Stadt Dorfen folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet, mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Garagen, Stellplätzen und Fahrradstellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Fahrradstellplätzen besteht,

- wenn eine bauliche oder andere Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung einer solchen Anlage oder ihrer Benutzung ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist.

§ 3 Anzahl der Garagen, Stellplätze und Fahrradstellplätze

- (1) Die Anzahl der erforderlichen herzustellenden Garagen und Stellplätze (Stellplatzbedarf) ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

 Die Zahl der notwendigen Fahrradstellplätze bemisst sich nach der Anlage 2.
- (2) Für Verkehrsquellen, die in dieser Anlage nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf in der Anlage zu Abschnitt 3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12. Februar 1978 (MABI S. 181/189) zu ermitteln.
- (3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anliegerverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
- (5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch einspurige Kraftfahrzeuge (z. B. Radfahrer, Mofafahrer) zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.

- (6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatz- und Fahrradstellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.
- (7) Der Vorplatz von Garagen (Stauraum) gilt als Stellplatz im Sinne dieser Satzung, wenn er eine Länge von mindestens 5 m einhält. Die Nutzung der Garage mit dem zugehörigen Stauraum ist nur durch den gleichen Nutzer möglich.
- (8) Die errechneten Stellplatz- und Fahrradstellplatzzahlen sind auf volle Zahlen aufzurunden.

§ 4 Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

- (1) Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück.
- (2) Ausnahmsweise kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Dorfen gestatten, zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung die Stellplätze auf eigenem oder fremdem Grundstück in der Nähe herzustellen. Die Herstellung ist auf einem geeigneten Grundstück in dessen Nähe zulässig, wenn die Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist.
- (3) Stellplätze und Garagen dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne des Absatz 2 nicht errichtet werden, wenn
 - aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen,
 - das Grundstück zur Anlegung von Stellplätzen oder Garagen nicht geeignet ist,
 - auf dem Grundstück bereits Stellplätze nachgewiesen wurden, oder
 - sonst ein überwiegend öffentliches Interesse gegen die Errichtung besteht.
- (4) Die Stellplatzverpflichtung wird auch erfüllt durch Beteiligung an einer privaten Gemeinschaftsanlage auf dem Baugrundstück oder in der Nähe.

Soweit die Gemeinschaftsanlage nicht bereits besteht, aber bis zur Inbetriebnahme der den Bedarf auslösenden Anlage hergestellt wird, ist Sicherheit für die voraussichtlichen Entstehungskosten in voller Höhe zu leisten.

(5) Die erforderlichen Stellplätze und Garagen müssen bei Bezugsfähigkeit von Gebäuden funktionsfähig zur Verfügung stehen. Sie sind als solche auf Dauer zu erhalten und zu unterhalten.

§ 5 Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen

(1) Es ist eine ausreichende Bepflanzung und naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen. soweit wie möglich soll ein Pflasterrasen oder ähnliches gewählt werden. Stellplätze und Zufahrten, die nicht überdacht sind, müssen mit sickerfähiger Oberfläche hergestellt werden (z. B. Porenpflaster, Rasengittersteine, Steine mit Sickeröffnungen oder Schotterflächen). Es ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen. Der Anschluss der Zufahrten zu den

Garagen bzw. Stellplätzen an die öffentliche Verkehrsfläche ist vom Eigentümer bzw. Nutzer der Garagen bzw. Stellplätze auf eigene Kosten herzustellen. Diese Maßnahme ist mit der Stadt Dorfen abzustimmen.

Stellplätze sind durch Bepflanzung abzuschirmen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 PKW sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist spätestens nach jeweils 5 Stellplätzen ein mindestens 1,5 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen.

- Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, bei PKWs mindestens 3 m einzuhalten. Der Stauraum darf auf die Breite der Garage zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch durch Ketten oder andere feste Einrichtungen abgegrenzt werden und muss ständig zum Abstellen von Kraftfahrzeugen freigehalten werden. Bei überdachten Stellplätzen mit offenen Seitenwänden (Carports) ist kein Stauraum von 3 m erforderlich. Es ist lediglich ein Schrammbord von 0,5 m einzuhalten.
- (3) Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze bzw. Garagen sind nur über eine gemeinsame Zu- bzw. Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.
- (4) Besucherstellplätze müssen leicht und auf kurzem Weg erreichbar sein.
- (5) Garagen- und Stellplatzzufahrten dürfen nur an der dem jeweiligen Stadtplatz abgewandten Gebäudeseite errichtet werden. Dies gilt für den Marienplatz, Rathausplatz, Kirchtorplatz, Johannisplatz und den Unteren Marktplatz.
- (6) Bei Garagen und Carports sind Flach- und Pultdächer ohne Dachterrassen zu begrünen, sofern nicht städtebauliche Gründe (z. B. Denkmalschutz) dagegen sprechen und sie nicht für Photovoltaikanlagen genutzt werden.

§ 6 Ablösung der Stellplatz-, Garagen und Fahrradstellplatzbaupflicht

- (1) Der Stellplatznachweis kann durch Abschluss eines Ablösungsvertrages erfüllt werden, wenn der Bauherr die Stellplätze, Garagen oder Fahrradstellplätze nicht auf seinem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen kann. Der Abschluss eines Ablösungsvertrages liegt im Ermessen der Stadt Dorfen.
- (2) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.
- (3) Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 6.100,00 € pro Kfz-Stellplatz festgesetzt.
- (4) Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 500,00 € pro Fahrradstellplatz festgesetzt.
- (5) Der Ablösungsbetrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Rechtswirksamkeit der Baugenehmigung zur Zahlung fällig. Auf Antrag kann den Bauwerbern gestattet werden, die Zahlung erst bei Baubeginn zu leisten.
- (6) Kann der Bauherr oder sonstige Verpflichtete, der die Ablösung der Stellplatzpflicht nach Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen hat, innerhalb von 5 Jahren nachweisen, dass sich sein Stellplatzbedarf verringert hat oder er zusätzliche

Stellplätze auf seinem Grundstück oder auf einem anerkannten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes hergestellt hat, so verringert sich die Ablösesumme aufgrund der Anzahl der wegfallenden oder nachgewiesenen Stellplätze.

Die Höhe der Rückforderung ist der von dem Verpflichteten pro Stellplatz entrichtete Ablösungsbetrag. Dieser vermindert sich pro abgelaufenem Jahr nach Abschluss des Ablösungsvertrages um jeweils 1/5. Nach ablaufendem 5. Jahr seit Abschluss des Ablösungsvertrages entfällt ein Anspruch auf eine Rückforderung.

§ 7 Stellplatzablöse bei Mobilitätskonzepten

- (1) Wird für eine Anlage ein qualifiziertes Mobilitätskonzept vorgelegt, so kann im Einzelfall die Stellplatzpflicht für bis zu 25 % der nach Anlage 1 notwendigen Stellplätze in einem Ablösungsvertrag durch Übernahme der Kosten für die Herstellung (Ablösung, § 6) erfüllt werden. Ausgenommen sind Anlagen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück abzuwickeln.
- (2) Ein qualifiziertes Mobilitätskonzept im Sinne des Absatzes 1 stellt eine Konzeption dar, die geeignet ist, die Nachfrage der Bewohner bzw. Nutzer der Anlage nach Stellplätzen für Kraftfahrzeuge zu reduzieren. Dazu zählen insbesondere:
 - Die Teilnahme an einem Car-Sharing-Konzept
 - Die Vorhaltung von Maßnahmen, welche die Nutzung von Fahrrädern besonders unterstützen (z. B. die Bereitstellung von E-Bikes, Lastenrädern oder Pedelecs über Bike-Sharing-Konzepte) oder die Errichtung von zusätzlichen Abstellflächen/-räumen (z. B. für Fahrradanhänger)
 - Spezielle Angebote (z. B. Jobräder, ÖPNV-Abo)
- (3) Das Mobilitätskonzept ist im Ablösungsvertrag zu beschreiben. Die Fälligkeit des nach Abs. 1 geschuldeten Ablösungsbetrags ist aufschiebend bedingt für die Dauer der Umsetzung des im Ablösungsvertrag beschriebenen Mobilitätskonzeptes. Der Ablösebetrag wird sofort fällig, wenn das im Ablösungsvertrag beschriebene Mobilitätskonzept nicht mehr umgesetzt wird. Gleiches gilt im Falle der Änderung oder Nutzungsänderung der Anlage, soweit nicht erneut ein qualifiziertes Mobilitätskonzept im Sinne des Abs. 1 vorgelegt wird.
- (4) Alle fünf Jahre erfolgt eine Überprüfung (Monitoring) der Umsetzung des Mobilitätskonzepts. Die Stadt Dorfen kann bei dieser Gelegenheit einen aktuellen Nachweis für die Fortdauer der Umsetzung vom Eigentümer der Anlage verlangen.

§ 8 Beschaffenheit von notwendigen Fahrradabstellmöglichkeiten auf dem Baugrundstück

(1) Notwendige Fahrradabstellmöglichkeiten sind so herzustellen, dass sie gut zugänglich, ausreichend beleuchtet und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen und Treppen mit Rampen verkehrssicher erreichbar sind.

- (2) Notwendige Fahrradabstellmöglichkeiten müssen eine Abschlussmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben und dem Fahrrad einen sicheren Stand ermöglichen. In Gebäuden sind auch andere gesicherte Fahrradabstellmöglichkeiten realisierbar.
- (3) Die Fläche einer notwendigen Fahrradabstellmöglichkeit soll 1,5 m² nicht unterschreiten. Diese Fläche kann bei Verwendung von geeigneten Ordnungssystemen unterschritten werden.
- (4) Fahrradabstellmöglichkeiten für Mehrfamilienhäuser müssen überdacht werden.

§ 9 Anordnung und Gestaltung der Fahrradabstellmöglichkeiten

- (1) Notwendige Fahrradabstellmöglichkeiten müssen grundsätzlich ungehindert und unabhängig voneinander nutzbar sein.
- (2) Stellflächen für Fahrradabstellmöglichkeiten im Freien sind mit wasserdurchlässiger Befestigung (siehe § 5 Abs. 1 Satz 2) anzulegen.

§ 10 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen gem. Art. 63 Abs. 1 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Dorfen erteilt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit den am 04.09.2019 beschlossenen Änderungen am 01.10.2019 in Kraft.

Dorfen, den 16.09.2019

Heinz Grundner, 1. Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Herstellung von Stellplätzen, Garagen und Fahrradstellplätzen und deren Ablösung

der Stadt Dorfen

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr. Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (ST)
1 Wohngebäude	
 1.1 Einfamilienhäuser (d. h. Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser, bezogen auf je 1 WE) 	2 ST je Wohnung im Sanierungsbereich (Umgriff v. 1990): 1 ST je Wohnung
b. Einliegerwohnungen bis einschließlich 40 m²	1 ST je Wohnung
Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2 ST je Wohnung 1 ST für Besucher ab 6 WE im Sanierungsbereich: 1 ST bis 60 m² Wohnfläche 1,5 ST bis 90 m² Wohnfläche 2 ST ab 90 m² Wohnfläche
1.3 Wochenend- und Ferienhäuser	2 ST. je Wohnung
1.4 Wohnheime	1 ST je Bewohner 1 ST für Besucher je 10 Bewohner
1.5 Altenheime, Senioren- bzw. Altenwohnheime	1 ST je 15 Betten jedoch mind. 3 ST
1.6 Obdachlosenheime, Asylunterkünfte	1 ST je 30 Betten, jedoch mind. 3 ST
1.7 Betreutes Wohnen	0,3 ST pro Bett
1.8 Wohnanlagen oder Wohnheime für Studenten, Arbeiter oder Pflegepersonal etc.	0,5 ST pro Bett
1.9 Sozialer Wohnungsbau	1 ST pro WE

2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen

2.1 Büro- und Verwaltungsräume 1 ST je 30 m² NF,

allgemein im Sanierungsbereich:

1 ST je 40 m² NF
jedoch mind. 2 ST,

1 ST für Besucher je

angefangene 150 m² NF

2.2 Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume,

Arztpraxen und dergl.

1 ST je 20 m² NF, im Sanierungsbereich: 1 ST je 30 m² NF, jedoch mind. 2 ST

3 Verkaufsstätten

3.1 Läden, Waren- und Geschäftshäuser im Sanierungsbereich:

1 ST je 60 m² VNF

in allen anderen Gebieten: 1 ST je 40 m² VNF, jedoch mind. 2 ST je Laden,

3.2 Verbrauchermärkte, Einkaufszentren im Sanierungsbereich 1 ST je

20 m² VNF

in allen anderen Gebieten 1 ST

je 15 m² VNF

für Lagerflächen Zuschlag nach

9.2

4 Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen

4.1 Versammlungsstätten (z. B. Theater, 1 ST je 7 Sitzplätze Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater,

Schulaulen, Vortragssäle)

4.2 Kirchen

Kirchen mit Sitzplätze 1 ST je 20 Sitzplätze Kirchen ohne Sitzplätze 1 ST je 20 m² NF

5 Sportstätten

5.1 Sportplätze ohne Besucherplätze 2 ST je Spielfeld

(z. B. Tennisplätze)

5.3 Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze

5.2 Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen 1 ST je 300 m² Sportfläche

zusätzlich 1 ST je 15 Besucherplätze

1 ST je 50 m² Hallenfläche

·

5.4 Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen 1 ST je 50 m² Hallenfläche

zusätzlich 1 ST je 15

Besucherplätze

5.5 Freibäder und Freiluftbäder	1 ST je 250 m ²	
	Liegefläche	
5.6 Minigolfplätze	6 ST je Minigolfanlage	
5.7 Kegel-, Bowling- und Stockbahnen	4 ST je Bahn	
5.8 Hallenbäder	1 ST je 7 Kleiderablagen	
5.9 Schießstätte bzw. Schießstände	2 ST je Stand	
5.10 Fitnesscenter	1 ST je 40 m² Sportfläche	
6 Gaststätten, Vergnügungsstätten u. Beherbergungsbetriebe		
6.1 Gaststätten	1 ST je 10 m ² Nettogastraumfläche Im Sanierungsbereich: 1 ST je 15 m ² Nettogastraumfläche	
6.2 Stehausschänke	1 ST je 3 m² NF	
6.3 Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 ST je Zimmer, für zugehörige Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	
6.4 Jugendherbergen	1 ST je 10 Betten	
6.5 Discos, Tanz- und Nachtlokale	1 ST je 3 m² NF	
6.6 Spielhallen, Spielotheken	1 ST je 5 m² NF	
6.7 sonstige Vergnügungsstätten	1 ST je 5 m² NF	
7 Krankenanstalten		
7.1 Krankenanstalten	1 ST je 4 Betten	
7.2 Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 ST je 3 Betten	
7.3 Altenpflegeheime, Pflegeheime für Behinderte	1 ST je 10 Betten	
8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1 Grundschulen, Hauptschulen, Sondervolksschulen	1,5 ST je Klasse	
8.2 Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, weiterführende Schulen	, 3 ST je Klasse	
8.3 Sonderschulen für Behinderte	1 ST je 15 Schüler	
8.4 Fachhochschulen, Hochschulen, Akademien	1 ST je 3 Studierende	
8.5 Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	3 ST je Gruppenraum, jedoch mind. 2 ST	
8.6 Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 ST je 30 m² HNF	
8.7 Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten u. ä.	1 ST je 5 Auszubildende	
8.8 Einrichtung der Erwachsenenbildung	4 ST je Kursgruppe	

8.9 Bibliotheken 1 ST je 30 m² NF

9 Gewerbliche Anlagen

9.1 Handwerks- und Industriebetriebe¹ 1 ST je 50 m² NF oder je 3

Beschäftigte

9.2 Lagerräume, Lagerplätze, 1 ST je 80 m² NF oder je 3

Ausstellungs- und Verkaufsplätze¹ Beschäftigte

9.3 Kraftfahrzeugwerkstätten 6 ST je Wartungs- oder

Reparaturstand

9.4 Tankstellen mit Autopflegeplätzen 4 ST je Autopflegeplatz

9.5 Automatische Kraftfahrzeugwaschanlagen 2 ST je Waschanlage

9.6 Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung 3 ST je Waschplatz

10 Verschiedenes

10.1 Kleingartenanlagen 1 ST je 2 Kleingärten

10.2 Friedhöfe 1 ST je 1500 m²

Grundstücksfläche, jedoch mind.

10 ST

10.3 Feuerwehrgerätehäuser Stellplätze richten sich nach der

Ausführungsverordnung zum

Feuerwehrgesetz

Abkürzungen:

Stellplatz/Stellplätze ST
Wohneinheit/Wohneinheiten WE
Verkaufsnutzfläche VNF
Nutzfläche NF
Hauptnutzfläche HNF

¹ Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

Anlage 2 zur Satzung über die Herstellung von Stellplätzen, Garagen und Fahrradstellplätze und deren Ablösung

der Stadt Dorfen

Richtzahlen für den Fahrradstellplatzbedarf

Nr. Verkehrsquelle	Zahl der Fahrradstellplätze
1 Wohngebäude	
1.1 Wohngebäude	2 pro WE
1.2 Mehrfamilienhäuser	1 bis 60 m² Wohnfläche 2 bis 90 m² Wohnfläche 3 ab 90 m² Wohnfläche
1.3 Kinder- und Jugendwohnheime, Internate, Studentenwohnheime	1 pro Bett
1.4 Senioren- bzw. Altenwohnheime	0,2 pro 30 m² Wohnfläche
1.5 Sonstige Wohnheime (Personalwohngebäude, Pflegewohnheime, Dienstunterkünfte, Obdachlosenwohnheime, Asylunterkünfte)	0,5 pro Bett
2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisrät	umen
2.1 Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 pro 50 m² HNF
2.2 Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schal Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen etc.	
3 Verkaufsstätten	
3.1 Läden, Waren- und Geschäftshäuser, Verbrauchermärkte, Einkaufszentren	1 pro 50 m² VNF
3.2 Baumärkte, Möbelhäuser	1 pro 100 m² VNF

4 Versammlungsstätten (z. B. Theater, Konzerthäuser, Vortragssäle), Kirchen

individuell zu ermitteln

5 Sportstätten (z. B. Sportplätze, Sporthallen, Hallen- und Freibäder, Minigolfanlagen, Fitenesscenter etc.)

individuell zu ermitteln

6 Gaststätten, Vergnügungsstätten u. Beherbergungsbetriebe

6.1 Gaststätten	1 pro 50 m² Nettogastraumfläche
6.2 Hotels, Pensionen, Kurheime, Jugendherbergen und andere Beherbergungsbetriebe	1 pro 2 Zimmer
6.3 sonstige Vergnügungsstätten	1 pro 10 m² NF
7 Krankenanstalten	
7.1 Altenpflegeheime, Pflegeheime für Behinderte	1 pro 3 Arbeitsplätze
8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1 Grundschulen, Hauptschulen, Sondervolksschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, weiterführende Schulen, Sonderschulen für Behinderte	10 pro Klasse
8.2 Fachhochschulen, Hochschulen, Akademien	1 pro 3 Studierende
8.3 Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	3 pro Gruppenraum
8.4 Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 pro 20 m² HNF
8.5 Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten u. ä.	1 pro 3 Auszubildende
8.6 Einrichtung der Erwachsenenbildung	4 pro Kursgruppe
8.7 Bibliotheken	1 pro 20 m ² NF

9 Gewerbliche Anlagen

9.1 Handwerks- und Industriebetriebe und Lagerräume 1 pro 4 Arbeitsplätze

9.2 Kraftfahrzeugwerkstätten 1 pro 5 Wartungs-

oder Reparaturstände

9.3 Tankstellen mit Shop 1 pro 50 VF

10 Verschiedenes

10.1 Kleingartenanlagen 1 pro Kleingarten

10.2 Friedhöfe 1 pro 500 m²

Grundstücksfläche

10.3 Feuerwehrgerätehäuser individuell zu ermitteln